Auffassung zitiert). Folglich geht der von der Kassationsklägerin versuchte Erkulpationsbeweis in der Tat sehl; sie hat, falls ihre Klassissitation der streitigen Kontrollkassenapparate als "Eisen-waren" sich als objektiv unzutreffend herausstellen sollte, die in Art. 7 Abs. 5 des Transportgesehes statuierte Berantwortlichkeit hiefür zu tragen, und es qualifiziert sich ihre Unterlassung direkter Benennung der fraglichen Güter der Bahnverwaltung gegenüber in diesem Sinne allerdings, wie die Borinstanz sich ausdrückt, als Handeln auf eigene Gesahr;

erfannt:

Die Kassationsbeschwerde wird in dem Sinne gutgeheißen, daß das Urteil des Appellationsgerichtlichen Ausschusses des Kantons Basel-Stadt vom 7. Oktober 1907 ausgehoben und die Strassache zu neuer Entscheidung nach Maßgabe der vorstehenden Motive an die kantonale Instanz zurückgewiesen wird.

2. Jagdgesetz. — Loi sur la chasse.

131. Urteil des Kassationshoses vom 17. Dezember 1907 in Sachen Schenk, Rass.-Rl., gegen Staatsanwaltschaft Vern, Rass.-Bekl.

Art. 6 litt. a leg. cit.: Strafbarkeit des Legens von Selbstschüssen. Das Legen von Selbtschüssen fällt unter das Jagdgesetz nur, soweit es zum Zwecke des Jagens erfolgt. Ungenügende Tatbestandfeststellung hierüber im kantonalen Urteil.

A. Durch Urteil vom 11. September 1907 hat die Polizeistammer des Appellations: und Kassationshofes des Kantons Bern in der Strassache der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Anklägerin, gegen Christian Schenk, Landwirt, im Zihl, Angeklagten, betreffend Widerhandlung gegen das BG über Jagd und Bogelschutz, erkannt:

I. Christian Schenk wird in Abanderung des erstinstanzlichen Urteils schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Jagd und Bogelschutz vom 24. Juni 1904, begangen am 3. November 1906 im Zihl, Gemeinde Otterbach, und in An-

wendung der Art. 6 a, 21 Ziff. 1, 24 leg. cit., 368, 468 StrB verurteilt:

- 1. Polizeilich zu einer Buße von 500 fr.
- 2. (Roften.)
- II. Es wird die Ronfiskation ber von Christian Schenk verwendeten Selbstschußvorrichtung verfügt.
- B. Gegen dieses Urteil hat der Verurteilte rechtzeitig und formgerecht Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht, im Sinne der Art. 160 ff. OG, eingelegt. Er stellt das Begehren:

Es sei das Urreil der Polizeikammer des bernischen Appellations= und Kassationshofes vom 11./16. September 1907 zu kassteren.

C. (Sistierung.)

D. Die Polizeikammer des Appellations: und Kassationshofes des Kantons Bern, der die Kassationsbeschwerde mitgeteilt worden ist — eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft hat nicht stattzgesunden —, hat den Antrag auf Abweisung der Kassationszbeschwerde gestellt.

Der Raffationshof zieht in Ermägung:

1. Am 3. November 1906, abends zirka 5 1/2 Uhr, wollte der Kaffationskläger in seiner Hofstatt, etwa 150 Mt. von feinem Wohnhaus entfernt, eine Selbstschuftvorrichtung, einen fogenannten "Buffel" — ber mit Bulver und Papier geladen war — legen. Dabei ging ber Schug los, rig bem Raffationstläger ben linten Zeigfinger weg und brach ihm ben Mittelfinger. Infolge dieses Vorfalls wurde der Kaffationskläger wegen Zuwiderhandlung gegen das Bundesgeset über Jagd und Logelschutz vom 24. Juni 1904, Art. 6 litt. a, verzeigt. Der Kaffationskläger nahm in ber Strafuntersuchung ben Standpunkt ein, er habe ben "Buffel" nur auf Maulwurfe ("Scharmaufe") gerichtet und fich beshalb keiner Übertretung bes Jagdgesetes schuldig gemacht. Die erfte Inftang (der Polizeirichter von Konolfingen) hat für erwiesen erachtet, daß der "Büffel" nur auf Maulmurfe gerichtet gewesen fei, und ben Raffationsklager aus biefem Grunde freigesprochen, weil darin ein Verstoß gegen das eidgenöffische Jagdgeset nicht liege. Auf Appellation der Stagtsamvaltschaft hin ift jedoch die Polizeikammer zu dem heute angefochtenen verurteilenden Erkenntnis gelangt, bas, mit ber Staatsanwaltschaft, auf ber Auffassung berubt, bas Legen von Selbstichuffen sei burch Art. 6 litt. a leg.

cit. allgemein verboten schon wegen seiner großen Gefahr für Menschen und Tiere. In dieser Gesetzesauslegung und der darauf beruhenden Verurteilung erblickt der Kassationskläger eine Versletzung von Bundesrecht.

2. Es kann dem Kaffationskläger — abgesehen von der Un= erheblichkeit diefes Einwandes - junachft barin nicht beigeftimmt werben, daß dem Bunde zum Erlaß einer allgemeinen Schutvorschrift in dem Sinne, wie die Vorinstanz Art. 6 litt. a BG über Raad und Vogelichut auffaßt, die Kompetenz gefehlt habe. Wenn bas auch für bas Bunbesgefet für bas Sahr 1875 gutrifft, fo hat sich ber Rechtszustand boch geandert seit ber Einführung des Art. 64 bis BV (Volksabstimmung vom 13. November 1898), ber ben Bund gang allgemein als zur Gesetzgebung im Gebiete bes Strafrechts befugt erflart. Dagegen ift immerhin zu prufen, ob der gedachten Gefetesbeftimmung, auf Grund beren ber Raf= sationskläger verurteilt worden ist, die absolute Bedeutung, die die Borinftang ihr beilegt, gutomme. Der Zusammenhang, in dem die Bestimmung steht, und ber Zweck, bem fie bienen foll, führen bazu, die Auffassung ber Borinftang als zu weitgebend zurud'= zuweisen. Bunachft bildet die Bestimmung einen integrierenden Bestandteil des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschut, so daß a priori anzunehmen ist, sie beziehe sich auf diese Materie; in biefem Gefetz macht fie einen Beftandteil bes erften Titels, ber "allgemeinen Bestimmungen betreffend bas Jagdwefen" aus. So= dann ift das Anbringen von Selbftschuffen in gleicher Beise verboten, wie in litt. b bes Art. 6 leg. cit. eine Angahl von Jagd= arten und von handlungen, die auf die Jagd Bezug haben. End= lich wird das Anbringen von Selbstichuffen verboten gleich bem Gebrauch von explodierenden Geschoffen und bem Giftlegen, im Busammenhang mit biefen Berboten, unter ber gleichen littera; schon Absat 2 der littera a, der eine Ausnahme vom Berbote bes Giftlegens aufstellt, zeigt aber, dag biefes Berbot fich nur auf das Giftlegen zu Jagdzweden bezieht. Rach Grundfagen rationeller Gesetsauslegung kann baber auch bas Berbot bes Anbringens von Selbstichuffen nur dahin verstanden werden, daß es als Jagbart ober boch als Befährbung von jagdbarem Getier verboten werden will. Auch die Hohe und Absolutheit der Buße (Art. 21 Biff. 1) spricht wohl eber mit für diese Auslegung. Die Kassationsbeschwerbe macht benn auch zutressend auf eine Reihe von Unzukömmlichkeiten und Absurditäten ausmerksam, die die Auslegung der Borinstanz mit sich bringen würde, zumal wenn sie auf die Verwendung von explodierenden Geschossen und auf das Gistlegen angewendet würde; kann sie aber hierauf nicht angewendet werden, so erscheint sie auch hinsichtlich der Selbstschüsse micht als richtig, weil zu absolut. Nach richtiger Auslegung muß die Selbstschußvorrichtung vielmehr zur Ausübung der Jagd ansgelegt und muß der Selbstschußapparat geeignet sein, jagdbares Tier zu töten; die Beschaffenheit des Apparates bildet nach dieser Richtung ein Indizium für die Absicht des Täters.

3. Nach biefer Richtung enthält nun bas angefochtene Urteil lediglich die Feftstellung, ber fragliche "Scharenbuffel" fei eine Selbstschuftvorrichtung, und zwar eine nicht ungefährliche. Insofern diese Keststellung als entscheidend und genügend fur die Berurteilung des Raffationsklägers angesehen worden ift, beruht sie auf rechtsiertumlicher Auffassung. Bur Berurteilung ware vielmehr nach dem gesagten erforderlich, daß ber Selbstschußapparat zum Toten von jagdbarem Tier gelegt war, und zur Ermittlung biefer Absicht wird bie Beschaffenheit bes Apparates, ber Umstand, ob er objektiv nach seiner Größe und nach der Art seiner Ladung jum Toten von jagdbarem Tier geeignet mar, von wefentlicher Bedeutung fein. Die Borinftang wird insbesondere zu ermitteln haben, ob der Einwand des Kaffationsklägers, er habe den "Buffel" zum Fange von Maulwürfen aufstellen wollen — worin die erfte Instanz dem Raffationskläger beigetreten war — ben tatfächlichen Berhältniffen entspricht ober nicht. In biesem Sinne ift bas an= gesochtene Urteil, das nach dem gesagten auf Berletzung einer eidgenössischen Rechtsvorschrift beruht, aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung an das fantonale Gericht guruckzuweisen.

Demnach hat der Kassationshof erkannt:

Die Kafsationsbeschwerde wird als begründet erklärt und das Urteil der Polizeikammer des Appellations: und Kassationshoses des Kantons Bern vom 11. September 1907 aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an dieses Gericht zurückgewiesen.